



Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2011

20. Jahrgang 2011

Ausgabe Nr. **9**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 20. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Amtsbrandmeisters und Stellvertreters

Der Amtsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,- Euro. Sein Stellvertreter erhält 100,- Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Ortswehrführer und deren Stellvertreter

Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrführer setzt sich, wie folgt monatlich zusammen:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| • Ortswehrführer | 41,-€ |
| + Wehr mit Fahrzeug | 9,-€ |
| + Wehr-Einsatz mit Hilfeleistungen | 15,-€ |

Die Stellvertreter erhalten 21,- Euro monatlich an Aufwandsentschädigung. Mehrere Stellvertreter einer Wehr erhalten den Aufwandsentschädigungsbetrag anteilig.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen

Der ehrenamtliche Sicherheitsbeauftragte der Wehr erhält monatlich 60,- Euro. Die Aufwandsentschädigungen der anderen Sonderfunktionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|-------|
| • Jugendwart | 23,-€ |
| • Gerätewart | 15,-€ |
| • Gerätewart mit DLA | 25,-€ |
| • Amtsjugendfeuerwehrwart | 25,-€ |

Mehrere Vertreter einer Sonderfunktion in einer Wehr erhalten den Aufwandsentschädigungsbetrag nur anteilig.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende jeden Quartales gezahlt. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstausschläge ist Sache der Empfänger.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen, wie z.B. bei säumiger Teilnahme an den monatlichen Anleitungen und Einsätzen, Amtsausscheiden und Lehrgängen, bei ungenügender Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Geräte, bei säumiger Veranlassung von ASU

u. TÜV, bei Nichterarbeitung von Schulungsplänen, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, wie Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Amtsbereiches, Telefon- und Portogebühren abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Amtsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern diese nicht durch andere Behörden erstattet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 22.05.202 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 14.09.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 16.09.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Kostenerstattung für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung) im Ortsteil Babben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom

23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 25 der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.09.2011 folgende Trinkwasserkostenerstattungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenerstattungsanspruch
- § 3 Kostenerstattungspflichtige
- § 4 Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sprachform
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe der Trinkwassersatzung für den Ortsteil Babben vom 08.08.2011 eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Ortsteil Babben des Gemeindegebietes.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses eine Kostenerstattung.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.
- (2) Kosten der außerplanmäßigen Auswechslung von Wasserzählern wegen Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung (z. B. mechanische Beschädigung oder unzureichende Frostsicherung) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Der § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem

Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass die Gemeinde und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.09.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Kostenerstattung für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung) im OT Babben vom 05.09.2011 mit Beschluss Nr.: 07 / 2011 – 04 vom 05.09.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 06.09.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1994 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **1994 – Juli bis September** – welche wehrpflichtig sind und denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Anschrift:

Melde- und Passbehörde
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Sprechstunden:

Dienstag von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Erfassung beginnt ab 01.10.2011.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfLG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfLG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.09.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 06/2011-01

Erarbeitung einer Überschneidungsgebietssatzung für die Grundschule Massen-Niederlausitz und Sallgast des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Zeitraum des Schulentwicklungsplanes 2012 – 2017 mit dem Inhalt der Schülerlenkung schuljahresbezogen

Der Amtsausschuss beschloss die Erarbeitung einer Überschneidungsgebietssatzung.

Beschluss-Nr.: 06/2011-02

Beschluss Erweiterung der Windeignungsgebiete (Ergänzungsbeschluss)

Der Amtsausschuss beschloss die Erweiterung der Windeignungsgebiete.

Beschluss-Nr.: 06/2011-03

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Kommunalverbund „Sängerstadtregion – Kulturland mit Energie“

Der Amtsausschuss beschloss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 06/2011-04

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschloss die Satzung.

Beschluss-Nr.: 06/2011-05

Aufwandsentschädigung für den Sicherheitsbeauftragten Brandschutz Herrn Matthias Weick

Der Amtsausschuss beschloss die Aufwandsentschädigung.

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.09.2011 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 06/2011-06

Neue Modalitäten zur Verleihung der SilberElster, Kategorie Feuerwehr ab dem Jahr 2012

Der Amtsausschuss beschloss die neuen Modalitäten.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 12. September 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2011-01
Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Crinitz einschließlich OT Gahro

Die Gemeindevertretung beschließt den Wegenutzungsvertrag.

Beschluss-Nr. 04 / 2011-02
Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung

Die Gemeindevertretung beschließt die Freistellung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 22. September 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2011-01
Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt den Wegenutzungsvertrag.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-02
Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 05. September 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2011-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 398 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-02
Beschluss der Trinkwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben

Die Gemeindevertretung beschließt die Trinkwassersatzung.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-03
Beschluss der Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben

Die Gemeindevertretung beschließt die Trinkwassergebührensatzung.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-04
Beschluss Trinkwasserkostenerstattungssatzung Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben

Die Gemeindevertretung beschließt die Trinkwasserkostenerstattungssatzung.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-05
Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung

Die Gemeindevertretung beschließt die Freistellung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2011-06
Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 206/1

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-07
Verkauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 398 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 07. September 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2011-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 54

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2011-02

Verkauf Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 54

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 7. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 12.10.2011, 19.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 14.09.2011 und Bestätigung
4. Lesung und Beschluss zur Überschneidungssatzung für die Grundschulen Massen-Niederlausitz und Sallgast des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Zeitraum des Schulentwicklungsplanes 2012 - 2017
5. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
6. Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH für das Jahr 2010
7. Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH für das Jahr 2010
8. Beschluss über die Ergebnisverwendung 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
9. Beschluss über einen weiteren Stellvertreter des Amtsdirektors gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 56
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.09.2011 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 4. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,

am Dienstag, dem 04.10.2011, 16:30 Uhr,

im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 24.05.2011
2. Schulentwicklung – Diskussion zur Überschneidungssatzung für die Grundschulen Massen und Sallgast und Beschlussempfehlung für den Amtsausschuss
3. Informationen / Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz

Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,

am Mittwoch, dem 19. Oktober 2011, 19:00 Uhr,

im Gasthof „Zum Fuchsbau“, Wormlager Straße 2, Sallgast/Henriette

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.09.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Rückabwicklung Kaufvertrag UR-Nr. 238/2008
5. Lesung und Beschluss 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 07.09.2011 und Bestätigung
2. Information weitere Bewirtschaftung des Schlosses
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung 2011 des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Sallgast
am Dienstag, dem 18.10.2011, 18:30 Uhr
 im Schloss der Gemeinde Sallgast, Ratszimmer

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Anhörungsschreiben zum Haushalt 2011
3. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
4. Sonstiges

gez. *Güttes*

Vorsitzender des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses

Veranstaltungskalender 2012 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Um die Termine der Veranstaltungen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2012 im Amtsblatt und im Veranstaltungskalender des Landkreises Elbe-Elster veröffentlichen zu können, bitten wir um Mitteilung der geplanten Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden (Vereine/Ortsgruppen) bis zum 30.11.2011 schriftlich an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Wirtschaftsförderung
 Frau Becker
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

Aufruf an alle Bürger der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Zur Erweiterung und Stabilisierung der Wohnbevölkerung geben wir hiermit allen Bürgern die Möglichkeit, ein evtl. freies Grundstück bzw. bebautes Grundstück privater Art, welches sich in den Ortsteilen Massen/Tanneberg, Gröbitz, Betten, Lindthal, Rehain oder Ponnisdorf befindet, zum Verkauf anzuzeigen. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wird dabei provisionsfrei unterstützend tätig. Bei Interesse an einer Vermarktung, senden Sie uns bitte den folgenden Abschnitt bis zum 31.10.2011 ausgefüllt zurück.

Freies Baugrundstück

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Bebautes Grundstück (mit EFH)

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Preisverhandlungen individuell auf Nachfrage.

Absender

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Ihre Daten werden vertraulich behandelt und sind nur potentiellen Interessenten, die in der Amtsverwaltung Einsicht nehmen können, zugänglich.

Becker

Ma Bauamt / Wirtschaftsförderung

Stasi-Unterlagen-Behörde präsentiert Ausstellungen und Informationstag in Massen

Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU), Außenstelle Frankfurt (Oder) präsentiert vom **20. September – 14. Oktober 2011** zwei BStU-Wanderausstellungen.

„Die Arbeit am Feind . . .“ Der Bürger im Visier der Stasi

und

Stasi Ohn(e)Macht – Die Auflösung der DDR-Geheimpolizei

Die Ausstellungen werden im Energie-Service-Center (ESC), Finsterwalder Straße 21 in Massen (Niederlausitz) zu folgenden Öffnungszeiten zu sehen sein: **Montag-Freitag 09:00 – 19:00 Uhr**.

Der Eintritt ist frei.

Ausstellung: Die Arbeit am Feind

Auf 16 Tafeln sind Informationen über die Arbeitsweise der Staatssicherheit und die daraus resultierenden Folgen für die Menschen in der Region dargestellt. Der Ausstellung wurden Unterlagen zugrunde gelegt, die überwiegend aus dem Archiv der Außenstelle Frankfurt (Oder) stammen. Die Staatssicherheit stützte sich bei ihrer Informationserhebung vor allem auf inoffizielle Mitarbeitern (IM). Dokumente der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS geben darüber Aufschluss, dass im Jahr 1986 im Bezirk Cottbus auf 80 Bürger ein IM zum Einsatz kam. Viele Bürger brachten jedoch aus unterschiedlichen Motiven auch die notwendige Zivilcourage auf und lehnten die inoffizielle Zusammenarbeit ab (Tafel *Verweigerte Spitzeldienste*).

Das MfS war geheimer Nachrichtendienst, politische Geheimpolizei und Untersuchungsorgan zugleich. Insbesondere in den 1950er Jahren dienten Willkür und Härte in der Justizpolitik der Einschüchterung und Ausschaltung von Regimegegnern (Tafel *Politische Prozesse* in der Ära Ulbricht und Tafel *Der Volksaufstand*).

Wer ins Visier des MfS geriet, war einem Apparat ausgeliefert, der über alle nur denkbaren illegalen Mittel und Methoden verfügte, um auch bis in den letzten Winkel des Privatlebens vorzudringen.

Ausstellung: Stasi Ohn(e)Macht

Die Ausstellung dokumentiert anhand zeitgenössischer Fotodokumente den erfolgreichen Widerstand der DDR-Bevölkerung gegen das SED-Regime und seine Geheimpolizei im Herbst 1989.

Ankündigung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stasi-Unterlagenbehörde, Außenstelle Frankfurt (Oder), sind für Sie am Mittwoch, dem 12. Oktober 2011 mit einem Informationstag in Massen.

Ort: Energie-Service-Center (ESC), Finsterwalder Straße 21, 03238 Massen (NL)

Von **15:00 – 19:00 Uhr** findet am **12.10.2011** die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Akteneinsicht statt. Sie können bei Vorlage Ihres Personalausweises einen Antrag auf Akteneinsicht oder gegebenenfalls einen Wiederholungsantrag stellen, wenn Ihr Erstantrag schon lange Jahre zurück liegt. Für spezifische Fragen

nehmen wir uns gern Zeit und beraten Sie. Für eine terminlich verhinderte Person werden deren Personalausweis und eine Vollmacht benötigt.

Interessierte können vor Ort Musterakten lesen. Kostenfreie Publikationen zu verschiedenen Themen liegen aus und können mitgenommen werden.

Um **17:30 Uhr** am **12.10.2011** referiert Rüdiger Sielaff, Außenstellenleiter der BSU-Außenstelle Frankfurt (Oder) zum Thema:

MfS – Schild und Schwert der Partei.

Zum Wirken der Staatssicherheit in der Region

Ort: Amt Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen (NL)

Sie und Ihre Freunde sind herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

Rüdiger Sielaff
Außenstellenleiter

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen